# Satzung
# Des Nordrhein-Westfälischen Rock ´n´ Roll Verbandes

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 25.11.1984 in Siegburg gegründete Verband führt den Namen „Nordrhein-Westfälischer Rock ´n´ Roll Verband (NWRRV)“, im folgenden kurz Verband genannt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Er ist im Vereinsregister mit Sitz in Siegburg eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

3. Der Verband ist der freie und unabhängige Zusammenschluss der Rock ´n´ Roll Tanzsport und aller verwandter Stilarten (im folgenden unter Rock ´n´ Roll zusammengefasst) betreibenden Vereine in Nordrhein-Westfalen und beinhaltet die Fachschaft Rock ´n´ Roll im TNW e.V. Er ist ordentliches Mitglied im Deutschen Rock ´n´ Roll und Boogie-Woogie Verband e.V.

4. Sitz und Gerichtsstand sind Siegburg.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK

Zweck des Verbandes ist es

1. den Rock ´n´ Roll Tanzsport im Breiten- und Wettkampfsport zu pflegen und zu fördern,

2. die Rock ´n´ Roll Tanzsport betreibenden Vereine in NRW zu vereinigen und die gemeinschaftlichen Interessen gegenüber den übergeordneten Verbänden und deren Gremien zu vertreten,

3. die Interessen seiner Mitglieder und Arbeiten zu koordinieren.

4. die Bekämpfung des Dopings sowie Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Der NWRRV nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der International Dance Sport Federation (IDSF) teil.

5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in §4 genannten Aufgaben.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der NWRRV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52ff der Abgabenordnung.

   Etwaige Überschüsse sowie Mittel von übergeordneten Verbänden und Institutionen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
   Auch darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Die Ämter des Verbandes sind Ehrenämter.

3. Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt für die Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern, ein. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungselement in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

## § 4 AUFGABEN

1. Die Sporthoheit für den Rock ´n´ Roll Tanzsport in NRW liegt beim Nordrhein-Westfälischen Rock ´n´ Roll Verband.

2. Zu den Aufgaben des NWRRV gehören insbesondere:

- Ausschreibung und Vergabe der offiziellen Landesmeisterschaften in Nordrhein-Westfalen.
- Die Zusammenarbeit mit dem DRBV e.V..
- Koordinierung der unterschiedlichen Interessen der einzelnen Mitglieder untereinander sowie des NWRRV und des TNW.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Aus- und Weiterbildung von Turnierleitern, Wertungsrichtern, Übungsleitern und Trainern.
- Die Durchführung von Schulungen für Paare.
- Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

## § 5 MITGLIEDER

Dem Verband gehören folgende Mitglieder an:

1. Ordentliche Mitglieder.
   Dies sind Rock ´n´ Roll-Vereine in Form rechtsfähiger Vereine oder Rock ´n´ Roll-Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Pflege und Förderung des Rock ´n´ Roll-Tanzsportes zur Aufgabe gestellt haben.
   Sie müssen ordentliches Mitglied im DRBV e.V. und in NRW ansässig sein.

2. Fördernde Mitglieder.
   Dies sind Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen, die die Bestrebungen des Verbandes und seiner Mitglieder fördern, jedoch nicht am Sportverkehr teilnehmen.

3. Ehrenmitglieder
   Dies sind Personen, die sich um den Rock ´n´ Roll-Tanzsport in NRW verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag durch das Präsidium von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit verliehen werden.

## § 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Verbandes sind alle ordentlichen Mitglieder des DRBV e.V., sofern sie in NRW ansässig sind.
   Ein gesonderter Aufnahmeantrag ist nicht zu stellen; nach § 6 Abs. 3 der DRBV e.V. Satzung gilt der Antrag an den DRBV e.V. auch als Aufnahme in den entsprechenden Landes-Rock'n'Roll-Verband (LRRV).
2. Fördernde Mitglieder stellen ihren Antrag direkt an den NWRRV.
   Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
3. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig entscheidet.

## § 7 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Anspruch auf die Beratung und Unterstützung des Verbandes in ihren Angelegenheiten, soweit dadurch nicht dessen Belange oder die anderer Mitglieder verletzt werden.
2. Ausübung des Rock ´n´ Roll-Tanzsportes in den durch den Verband ausgeschriebenen Veranstaltungen sowie Benutzung der Einrichtungen des Verbandes für ordentliche Mitglieder.
3. Ausübung des Wahlrechts entsprechend dieser Satzung.
4. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Verbandes.

Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:

a) ordentliche Mitglieder haben je angefangene 25 Einzelmitglieder 1 Stimme;

b) fördernde Mitglieder haben nur Sitz, keine Stimme;

c) Ehrenmitglieder haben je 1 nicht übertragbare Stimme;

d) Mitglieder des Präsidiums haben je eine, nicht übertragbare Stimme

e) Das Stimmrecht wird durch Mitglieder ausgeübt, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht des Vereins sein müssen.
Ein Mitglied kann das Stimmrecht von maximal 4 (vier) Mitgliedsvereinen vertreten.

## § 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Verbandes.
2. Befolgung und Vollzug der sie betreffenden Verbandsbeschlüsse.
3. Unterstützung der Verbandsinteressen nach besten Kräften.
4. Delegation ihrer Stimmen für die Mitgliederversammlung des DRBV e.V. und des TNW auf das NWRRV Präsidium oder ein anderes Mitglied, für den Fall, dass kein eigenes Mitglied entsandt wird.
5. Fristgerechte Meldung der Mitgliederzahlen an TNW, DTV und NWRRV.
6. Den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten.

## § 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ordentliche Mitglieder verlieren mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem DRBV e.V. und/oder TNW automatisch auch die Mitgliedschaft im NWRRV. Eine gesonderte Kündigung braucht nicht zu erfolgen.
3. Fördernde Mitglieder können ihren Austritt durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
4. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihren Händen befindliche Verbandseigentum sofort zurückzuerstatten, verlieren jedes Anrecht auf den Verband und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Beiträge jedweder Art werden nicht, auch nicht anteilmäßig, erstattet.

## § 10 VERBANDSVERMÖGEN, BEITRÄGE, UMLAGEN

1. Alle Einnahmen und Mittel des Verbandes werden ausschließlich zur Erreichung des Verbandszweckes verwendet.
   Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern nur das Verbandsvermögen.
2. Der NWRRV erhebt keine Aufnahmegebühr und keine Beiträge für ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder zahlen einen selbst festzulegenden Jahresbeitrag an den Verband, der jedoch 30 € nicht unterschreitet.
3. Können die Verbandsgeschäfte nach § 3 dieser Satzung durch die Mittel des DRBV e.V. und/oder des TNW e.V. nicht mehr erledigt werden, so können nach Beratung und Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
4. Der/die Kontrollierte oder dessen Verein hat die Kosten der Dopingkontrolle zu ersetzen, sofern das Kontrollergebnis positiv ausfällt. Ergänzend gelten die Kostenregulierungen des Regelwerkes der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 11 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (im folgenden MV)
2. die Vollversammlung der Nordrhein-Westfälischen Rock ´n´ Roll Jugend
3. das Präsidium

## § 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

   Sie besteht aus:

   a) den ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
   b) den Ehrenmitgliedern;
   c) den Mitgliedern des Präsidiums, die je eine nicht übertragbare Stimme haben;
   d) der Leitung der MV.
2. Zu unterscheiden ist die ordentliche und die außerordentliche MV.

   Die ordentliche MV findet regelmäßig im ersten Drittel des Kalenderjahres statt.

   Eine außerordentliche MV ist auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

3. Die MV wird vom Präsidium durch schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
   Eine Einladungsfrist von 6 Wochen ist zu wahren.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Delegierten beschlussfähig.
5. Anträge, die eine Satzungsänderungen bedürfen, müssen spätestens 7 Wochen vor dem Termin der MV, in Schriftform, beim Präsidium eingereicht werden. Diese werden dann in der Einladung zur MV veröffentlicht.
6. Anträge zur MV müssen schriftlich mit Begründung spätestens 3 Wochen vor dem Termin der MV beim Präsidium eingereicht werden.
   Das Präsidium lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 1 Woche vor der MV den Mitgliedern zugehen.
7. Die MV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit:
   - einfacher Stimmenmehrheit, bei Wahlen etc.;
   - mit 2/3 Stimmenmehrheit für Satzungsänderungen;
   - mit 3/4 Stimmenmehrheit bei Auflösung des Verbandes.

   Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend.
8. Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied der Leitung der MV zu unterzeichnen ist.
   Innerhalb von 6 Wochen ist den Mitgliedern das Protokoll der MV zuzusenden. Anträge auf Änderung sind binnen 8 Wochen nach Versenden des Protokolls schriftlich an das Präsidium zu richten.

## § 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Präsidiums
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Wahl der Leitung der MV
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Präsidiums, des Kassenberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
5. Beschlussfassung über den Haushaltsrahmenplan
6. Genehmigung der Änderungen der Jugendordnung
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

## § 14 LEITUNG DER MV

1. Die Leitung der MV besteht aus 2 stimmberechtigten Mitgliedern, die von der ordentlichen MV für ein Jahr gewählt werden.
2. Die Leitung der MV ist zur Neutralität verpflichtet.

## § 15 DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus:

   a) der/m PräsidentIn

   b) der/m VizepräsidentIn

   c) der/m VizepräsidentIn Finanzen

   d) der/m Sportdirektor

   e) der/m ReferentIn Öffentlichkeit

   f) der/m JugendwartIn

   g) bis zu 2 Beisitzer

1.1 Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des Präsidenten. Das Präsidium ist hierbei nicht an die Bezeichnung „Beauftragte“ gebunden.

2. Das geschäftsführende Präsidium (§ 26 BGB) besteht aus der/m PräsidentIn und den beiden Vizepräsidenten/Innen. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen wird.
   Der Verband wird durch 2 Personen aus dem geschäftsführenden Präsidium nach innen und außen vertreten.

3. Die Sitzungen werden von der Präsidentin, dem Präsidenten oder ihrem/seinem Vertreter einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder, darunter die Präsidentin, der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung.

4. Das Präsidium, ausgenommen der Jugendwart, wird von der MV gewählt. Wählbar sind nur Personen, die einem ordentlichen Mitgliedsverein des Verbandes angehören oder Ehrenmitglieder sind. Sie müssen volljährig sein.

5. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt, mit Ausnahme der bis zu 2 Beisitzer, 3 Jahre. Die bis zu 2 Beisitzer, werden jeweils für ein Jahr gewählt. Das Präsidium wird in einem „rollenden Verfahren“ gewählt. Es werden jeweils folgende Posten bei einer DV neu besetzt:
   PräsidentIn und SportdirektorIn
   VizepräsidentIn und ReferentIn für Öffentlichkeit
   VizepräsidentIn Finanzen
   Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt bis sie ihr Amt niederlegen oder die DV das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft.
   Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die von der nächsten MV bestätigt werden muss, ergänzen.

6. Der/die JugendwartIn wird von der Vollversammlung der Nordrhein-Westfälischen Rock ´n´ Roll-Jugend gewählt.
   Seine/Ihre Amtszeit entspricht der des Präsidiums. Der/die JugendwartIn wird in dem Jahr neu gewählt, in dem auch die/der Vizepräsident/In Finanzen neu gewählt wird.

7. Der/die PräsidentIn, in Vertretung ein/e VizepräsidentIn, leitet die Sitzungen des Präsidiums. Der/die PräsidentIn, in Vertretung ein anderes Mitglied des Präsidiums, hat Sitz und Stimme im Hauptausschuss des DRBV e.V., sowie im Hauptausschuss des TNW e.V.

8. Alle Mitglieder des NWRRV Präsidiums haben, mit einer Begleitperson, freien Eintritt zu allen Wettbewerben und Turnieren, die von einem Mitgliedsverein des NWRRV ausgerichtet oder veranstaltet werden.

## § 16 DIE ROCK ´N´ ROLL JUGEND

1. Die nordrhein-westfälische Rock ´n´ Roll-Jugend (NWRRJ) ist die Jugendorganisation des NWRRV.
2. Die NWRRJ gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch die DV.
3. Die NWRRJ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 17 KASSENPRÜFER

1. Die ordentliche MV wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie haben jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und Kassenführung des Verbandes.

2. Sie haben die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der ordentlichen MV vorzutragen.

## § 18 SATZUNGEN UND ORDNUNGEN

1. Der NWRRV kennt folgende Ordnungen:
   a) Jugendordnung
   b) Verleihungsordnung
   c) Schiedsordnung
2. Der NWRRV erkennt die Satzung und Ordnungen des DRBV e.V. an.
3. Die unter 1. und 2. genannten Satzungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 19 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine MV mit 3/4 Mehrheit beschließen, wenn mindestens 2/3 der nach der Geschäftsordnung für MV´s möglichen Stimmen vertreten sind.
   Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck eine neue MV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung mit 3/4 Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen zu jeweils gleichen Teilen an den Kinderlachen e.V., sowie die Initiative „Schütz deinen Kopf“, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 52ff der Abgabenordnung zu verwenden haben.

## § 20 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 25.11.1984 in Kraft.

(geändert am 25.04.2021 in Hemer)